

---

**Das Verfahren zur Vergabe der 20 bundesweiten Konzessionen für die Veranstaltung von Sportwetten tritt in die nächste Phase. Exklusiv für den SportwettenMarkt wirft Rechtsanwalt Dr. Damir Böhm einen Blick hinter die Kulissen. Der Experte erklärt unter anderem Details zu den Voraussetzungen, den zeitlichen Ablauf und wie es gehandhabt wird, wenn mehr als 20 Bewerber die Voraussetzungen erfüllen.**

---



# Blick hinter die Kulissen des Konzessionsverfahrens

**D**as Jahr 2013 ist für die deutsche Sportwettenbranche von außerordentlicher Bedeutung. Denn es werden zum ersten Mal private Unternehmen nach deutschem Gesetz Sportwetten veranstalten. Hierfür wird zurzeit ein Verfahren durchgeführt, um dem Gesetz nach 20 Konzessionen zu verteilen. Obwohl die konkrete Zahl der Bewerber nicht bekannt ist, wird von ursprünglich rund 100 Bewerbern ausgegan-

---

**Obwohl die konkrete Zahl nicht bekannt ist, wird von ursprünglich rund 100 Anbietern ausgegangen, die sich um die 20 Konzessionen beworben haben.**

---

gen. Diese nehmen an einem Konzessionsverfahren teil, dessen Bedingungen sich aus dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) aber auch aus zahlreichen ande-

ren gesetzlichen Vorgaben ergeben, sodass insgesamt mehr als 100 einzelne Anforderungen von einem Bewerber zu erfüllen sind. Das Verfahren zur Erteilung der Sportwettkonzessionen nach dem GlüÄndStV ist am 8. August 2012 durch eine europaweite Ausschreibung eröffnet worden. Dieses Verfahren wird im sogenannten ländereinheitlichen Verfahren, an dem alle Bundesländer bis auf das Land Schleswig-Holstein teilnehmen, durch das Land Hessen und dort dem Ministerium für Inneres und Sport (HMdIS) geführt.

Das Land Hessen ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach dem GlüÄndStV zuständig für die Vergabe der 20 Konzessionen für Sportwetten, die Aufsicht über die Konzessionäre, die Vereinnahmung der Konzessionsabgabe (fünf Prozent auf den Spieleinsatz), die Erlaubniserteilung der Wettannahme-



Damit auch in Deutschland Sportwett-Shops wie dieser legal werden, müssen sich die Anbieter einem umfangreichen Verfahren stellen.

stellen für das Land Hessen, das Führen der zentralen Sperrdatei und die Vergabe der Erlaubnisse für Pferdewetten im Internet.

Verantwortlich für die Durchführung dieser Aufgaben ist das Referat Glücksspielaufsicht im hessischen Innenministerium. Dieses hat im Rahmen der Vergabe der Sportwettkonzessionen zunächst den Ausschreibungstext für die europaweite Ausschreibung der Konzessionen erarbeitet sowie die Anforderungen festgelegt. Die Entscheidung über die Vergabe der Konzessionen wird dann von den Ländervertretern in dem Glücksspielkollegium getroffen.

**Das Konzessionsvergabeverfahren selbst besteht aus maximal vier Phasen.**

In der 1. Phase konnten Anträge zur Erteilung von Sportwettkonzessionen sowohl durch Unternehmen als auch Einzelpersonen gestellt werden. Ferner war es möglich, dass Anträge durch sogenannte Bewerbergemeinschaften gestellt wurden. Bewerbergemeinschaften bestehen aus mehreren Mitgliedern und bilden an sich eine Arbeitsgemeinschaft, die zumindest eine BGB-Gesellschaft darstellt.

In der ersten Phase wurde die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Bewerbers geprüft.

Dabei waren die Unternehmensstruktur und Beteiligungen an dem Unternehmen aufzuzeigen sowie die für die Veranstaltung von Sportwetten verantwortlichen Personen zu benennen. Ferner musste die sogenannte technische Leistungsfähigkeit des Bewerbers dargelegt werden. Hierfür mussten alle Gesellschafter und Geschäftsführer zumindest kaufmännische Grundkenntnisse nachweisen. Zudem waren jeweils zwei Experten für die kaufmännische Abteilung, für die IT-Abteilung sowie die Abteilung zur Ver-

---

**In der ersten Phase des Vergabeverfahrens wurde die Zuverlässigkeit und Sachkunde der einzelnen Bewerber geprüft.**

---

staltung von Sportwetten zu nennen und deren Expertenkenntnisse nachzuweisen. Alle diese Angaben und Nachweise mussten bis zum 4. September 2012 eingereicht werden. Im Oktober 2012 hat die Glücksspielaufsicht diejenigen Bewerber angeschrieben, die die Bedingungen der ersten Phase erfüllt haben.

Diejenigen, die es nicht geschafft haben, erhielten rechtsmittelfähige Bescheide An-





**Zahlreiche Klagen gegen die Konzessionsvergabe sind bereits angekündigt und werden in den kommenden Monaten die Gerichte beschäftigen.**

fang November 2012. Es ist bekannt, dass einige abgelehnte Bewerber Klagen vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden auf Zulassung zur zweiten Bewerbungsphase erhoben haben. Der Ausgang dieser Verfahren ist noch offen.

Wie viele Bewerber es tatsächlich in die zweite Phase geschafft haben, teilt das Referat Glücksspielaufsicht nicht mit.

**Die 2. Bewerbungsphase ist sodann mit der Übersendung des sogenannten Informationsmemorandums sowie weiteren zu verwendenden Dokumenten und Antwortvorlagen eröffnet worden.** Mit diesem Anschreiben sind die Bewerber zur Abgabe

eines vollständigen Antrags bis zum 21. Dezember 2012 aufgefordert worden. Ferner wird in den Unterlagen erklärt, wie dieser Antrag aufzubauen ist und welche Anforderungen zu erfüllen sind. Und diese Anforderungen haben es durchaus in sich.

**Denn insgesamt handelt es sich um 111 sogenannte Mindestanforderungen.** Darunter gibt es allgemeine Mindestanforderungen, die primär den Bewerber verpflichten, Auskunft über die wirtschaftliche Situation anzugeben.

Ferner hat der Bewerber beispielsweise zu erklären, die Regeln des voraussichtlich im Februar 2013 in Kraft tretenden, abgeänderten Geldwäschegesetzes einzuhalten, kein unerlaubtes Glücksspiel anzubieten, Maßgaben der Werberichtlinie einzuhalten und sich an der behördlichen Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen. Darüber hinaus sind ein Vertriebs-, ein Wirtschaftlichkeits-, ein Zahlungsabwicklungs-, ein Sozial- sowie ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

In dem Vertriebskonzept legt der Bewerber dar, welche Vertriebswege (Internet, Telefon-App, terrestrischer Vertrieb) er verwenden will. Hier ist bekannt, dass Bewerber zum Beispiel nur den Internetvertrieb gewählt haben. Durch ein beschränktes Vertriebsangebot sollen jedoch die Bewerber nicht unterschiedlich behandelt werden. Vielmehr käme es hier darauf an, plausibel zu erklären, dass der Vertrieb reibungslos aufgenommen und umgesetzt werden kann. Für einen terrestrischen Vertrieb können dabei bereits bestehende Wettbüros in dem Vertriebskonzept berücksichtigt werden.

Das Wirtschaftlichkeitskonzept ist der Finanzierungsplan des Bewerbers für dessen geplantes Sportwettangebot. Es sind die zu erwartenden Kosten, die bestehenden finanziellen Mittel sowie die Maßnahmen zur Kostendeckung zu erklären.

Die Anforderungen für das Zahlungsabwicklungskonzept verlangen, dass jeder Spieler ein Spielerkonto besitzt. Dies gilt für jede Vertriebsform. Ferner muss jeder Spieler registriert (identifiziert) und bei jedem Spiel authentifiziert werden. Denn nur so könne zum Beispiel nachvollzogen werden, ob ein Spieler gesperrt sei oder nicht.

Für die Spielersperre wird eine bundeseinheitliche Spielersperrdatei eingerichtet, welche durch das Referat Glücksspielaufsicht geführt wird und allen Konzessionären zur Verfügung steht. Auch soll sichergestellt werden, dass Gewinne nur an registrierte Spieler ausgezahlt würden. Hierfür sollen Auszahlungen primär an das von dem Spieler angegebene Bankkonto erfolgen.

Im vierten Konzept, dem Sozialkonzept, geht es in erster Linie um Spielerschutz. Hierfür hat der Bewerber den Spieler über das Spiel, also die Wette, hinsichtlich des Ablaufs, der Gewinn- und Verlustrisiken sowie der Gefahren über Spielsucht zu informieren.

In Zukunft wird das Personal von Wettvermittlungsstellen geschult werden, um Kenntnisse über die Anleitung zum verantwortungsvollen Spielen sowie Merkmalen spielsüchtigen Verhaltens zu erlangen. Insofern sind die Anforderungen vergleichbar mit der bereits im gewerblichen Geldgewinnspiel ausgeübten Praxis.

Schließlich enthält das Sicherheitskonzept die meisten Anforderungen, die insbesondere die Umsetzung eines manipulations-sicheren Sportwettangebots in technischer Hinsicht enthalten. Hohen Sicherheitsstandards sind alle Prozeduren innerhalb des Unternehmens aber auch die Verbindungen zu den Wettvermittlern unterworfen.

Dies betrifft Maßnahmen zur Betrugs- und Geldwäscheabwehr sowie die nachträgliche revisionssichere Speicherung aller verwendeten Daten. Ferner hat der Bewerber der Glücksspielaufsicht die Möglichkeiten bereitzustellen, in Echtzeit die Wettabläufe einsehen zu können.

Alle diese Mindestanforderungen stellen die Bedingungen dar, um ein Sportwettangebot überhaupt anbieten zu dürfen. Erfüllt somit ein Bewerber diese Anforderungen, so hat er grundsätzlich dargelegt, dass sein Angebot den Regeln des GlüÄndStV entspricht und genehmigungsfähig ist.

**Neben den Mindestanforderungen sind Angaben zu 54 Auswahlkriterien zu machen.**

Diese Auswahlkriterien greifen dann, wenn mehr als 20 Bewerber die Mindestanforderungen erfüllt haben. Das Auswahlverfahren

erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix, wobei alle Kriterien mit einer Punktzahl gewichtet sind und diese Punktzahl mit einer Note zwischen 0 und 5 bewertet ist, wobei 5 Punkte die Bestnote sind. Insgesamt sind 5 000 Punkte zu vergeben. Sollten beispielsweise der 20- und 21-beste Bewerber die gleiche Punktzahl haben, würde das Los entscheiden.

Ferner bestand die Möglichkeit in der 2. Phase Fragen an das Referat Glücksspielaufsicht zu stellen, die sich konkret auf Anforderungen und Kriterien bezogen. So sind bis zum 10. Dezember 2012 insgesamt nahezu 600 Fragen von allen Bewerbern gestellt worden. Die Fragen und Antworten sind allen Bewerbern mit präzisen Bezügen zu den Anforderungen mitgeteilt worden.

Die große Anzahl der Fragen hat auch zur Verlängerung der Abgabefrist um einen Monat geführt. Durch den recht intensiven Austausch mit den Bewerbern hat das Referat die Anforderungen auf das Angebot im

---

**Neben den 111 Mindestanforderungen sind Angaben zu 54 Auswahlkriterien zu machen, die dann greifen, wenn mehr als 20 Bewerber die Anforderungen erfüllen.**

---

Internet von dem Angebot im terrestrischen Vertrieb (Wettvermittlungsstelle) weiter differenziert. So mussten alle Bewerber ihr vollständigen Anträge und Antragsunterlagen bis zum 21. Januar 2013, 12 Uhr in Wiesbaden beim Hessischen Innenministerium abgeben.

Diejenigen Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllt haben, werden die Möglichkeit haben, Ende Februar 2013 das Sozialkonzept und Sicherheitskonzept der Glücksspielaufsicht zu präsentieren. Diese wird gegebenenfalls Nachbesserungen vorschlagen. **Diese letztmalige Präzisierung der Konzepte erfolgt in der sogenannten Verhandlungsphase, die für Ende März 2013 vorgesehen ist.**

Schließlich wird das Konzessionsvergabeverfahren durch eine eventuelle Auswahl der 20 besten Bewerber durch Punktevergabe anhand der Auswahlkriterien durch Vergabe der Konzessionen abgeschlossen. ➤

Letzte Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist der Nachweis des Konzessionärs, dass eine europäische Bank eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von fünf Millionen Euro gegenüber dem Land Hessen übernimmt. Die Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten sollen Anfang Mai 2013 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Juni 2019 vergeben werden.

Die 20 Konzessionäre werden sich dann umgehend und gemäß der Vorgaben in den Vertriebskonzepten um Erteilung von Wettvermittlungserlaubnissen für stationäre Wettbüros bemühen.

Hierfür werden diese Wettanbieter die Vermittlungspartner (im indirekten Vertrieb) und Standorte angeben. Die Betreiber und die Standorte müssen dann den Angaben in den Konzepten des Wettanbieters entspre-

ler, die an sich in der 2. Phase des Bewerbungsverfahrens befindende Wettanbieter Sportwetten verbieten.

So leiten die Staatsanwaltschaften in Aschaffenburg und Münster auch heute noch Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Glücksspiels ein, obwohl eine bundeseinheitliche verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung besteht. Zudem stützt sich der strafrechtliche Vorwurf ausschließlich auf das Fehlen der Erlaubnis. Eben dies wird bis Mitte des Jahres 2013 nicht möglich sein, sodass das vorbeschriebene Verhalten schlichtweg falsch ist und gegen den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Berufsfreiheit sowie die europäische Dienstleistungsfreiheit verstößt.

Schließlich bleibt abzuwarten, welche Auswirkung die anhängigen gerichtlichen Klage- und Eilverfahren auf das gesamte Konzessionsverfahren haben werden. Ferner ist es sehr wahrscheinlich, dass in der zweiten Phase abgelehnte Bewerber ebenso den Klageweg bestreiten werden.

Ob die Vergabe der Konzessionen tatsächlich zu einer Liberalisierung des Sportwettmarktes führen kann, werden schließlich die Praxis in dem geregelten Markt, aber auch die Ergebnisse der anhängigen Gerichtsverfahren zeigen.

Es bleibt somit abzuwarten, aber auch zu hoffen, dass alle beteiligten Personen, Behörden, Gerichte aber und vor allem die Sportwettvermittler, vor und nach Erteilung der Konzessionen ruhig und professionell arbeiten können. Auf jeden Fall steht uns allen ein spannendes Jahr 2013 bevor. □

### **Schließlich bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die anhängigen gerichtlichen Klage- und Eilverfahren auf das gesamte Konzessionsverfahren haben werden**

chen. Dieser hat die Einhaltung aller Konzessionsbedingungen durch den Wettvermittler zu überwachen.

**Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten bis zu diesem Zeitpunkt wird von der Glücksspielaufsicht nicht als unerlaubtes Glücksspiel gewertet.** Somit führen ein genehmigungsfähiges Angebot von Sportwetten und eine genehmigungsfähige Art der Wettvermittlung nicht etwa zur Unzuverlässigkeit des Wettanbieters oder des Wettvermittlers.

Dies entspricht vollständig der jüngsten Rechtsprechung zum Beispiel des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes sowie des Obersten Verwaltungsgerichts des Saarlandes aus Dezember 2012.

Dem hingegen könnte der Nachweis, dass minderjährige Personen Wetten bei einem Bewerber abschließen konnten, zu dessen Unzuverlässigkeit bereits im Konzessionsverfahren führen. Dasselbe wird ebenso für Wettvermittler gelten.

Nicht nachvollziehbar ist vor diesem unstrittigen Hintergrund das Vorgehen regionaler Staatsanwaltschaften gegen Wettvermitt-

#### **Dr. Damir Böhm:**

Rechtsanwalt Dr. Damir Böhm, von der Bielefelder Kanzlei „Kartal“, hat sich unter anderem auf das Themengebiet Glücksspielrecht spezialisiert. Darüber hinaus ist er als Journalist für verschiedene Fachpublikationen tätig.

